



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 20 / LĚTNIK 20

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Tagesordnung der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 28.04.2010
 - Straßenbenennung
- SEITE 2**
- Beschlüsse der 17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 31.03.2010
 - Beschlüsse aus der 17. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.03.2010
 - Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 Doppelhaushalt
- SEITE 3**
- 1. Nachtragssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)

- SEITE 4**
- 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)
 - Einladung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
 - Bekanntmachungen des Fachbereiches Immobilien

- SEITE 5**
- Widmungsverfügungen

- SEITE 6**
- Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen
 - Wirtschaftsplan Tierpark Cottbus
 - Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

- SEITE 6 BIS 7**
- Amtliche Bekanntmachungen über die öffentliche Auslegung von Anträgen der Lausitzer Wasser GmbH Co. KG zur Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

NICHTAMTLICHER TEIL

- SEITE 7**
- Programm der Stadt- und Regionalbibliothek zum 6. Tag, der aus dem Rahmen fällt

- SEITE 8**
- Einladung der Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“
 - Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen
 - Brandenburgischer Denkmalpflegepreis 2010

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 28.04.2010, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 21.04.2010

Tagesordnung

**der 18. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 28.04.2010
(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)**

Öffentlicher Teil

- Bestätigung der Tagesordnung**
- Einwohnerfragestunde**
- Fragestunde**
- Berichte und Informationen**
 - Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski
 - Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Belange behinderter Menschen
Berichterstatterin: Frau Wawrzyniak

5. Beschlussvorlagen

- OB-010/10 5. Aktualisierung der Beschlussfassung zur Besetzung der Fachausschüsse der StVv für die V. Wahlperiode.
(Grundsatzbeschluss konst. Tagung vom 22.10.2008)
- I-009/10 Benennung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter für die Sozialgerichtsbarkeit Brandenburg
- I-010/10 Besetzung des Aufsichtsrats der LWG Lausitzer Wasser Verwaltungs-GmbH
- III-002/10 Besetzung Stiftungsrat Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloß Branitz
- III-004/10 Änderung der Abteilungsstruktur am OSZ 1 Cottbus
- III-007/10 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
- IV-149/09 Konzept „Zielgruppenorientierte Wohnungsversorgung in der Stadt Cottbus“
(Wiederaufnahme aus HA Dezember 2009)
- IV-018/10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Stadtpromenade Cottbus, 2. Bauabschnitt „Blechen-Carré“ - Abwägungsbeschluss (2. Beratung)

6. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten**
Es liegen keine Vorlagen vor.
- Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen**
Es liegen keine Unterlagen vor.
- Berichte/Informationen**
 - Informationen des OB

4. Personalangelegenheiten

- OB-011/10 Einzelfallentscheidung zu einer beamtenrechtlichen Personalmaßnahme

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 21.04.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Benennungs- und Umbenennungssatzung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus, Nr. 19 vom 31.12.2005) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung auf dem Grundstück der Knappschaft – Bahn – See im Ortsteil Spremberger Vorstadt der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Knappschaftsplatz

Entsprechend § 1 (2) der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, den 19.04.2010

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612 - 2016, Fax: 0355 612 - 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 31.03.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse der 17. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 31.03.2010

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-006/10	Beschluss über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Cottbus und die Entlastung des Oberbürgermeisters (<i>einstimmig zugestimmt</i>)	OB-006-17/10
OB-009/10	Wiederwahl der Beigeordneten für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Bauen (<i>mehrheitlich zugestimmt</i>)	OB-009-17/10
I-005/10	Beschluss über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus für das Jahr 2010 (<i>einstimmig zugestimmt</i>)	I-005-17/10
I-007/10	Beschluss über Vermögensübertragung in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Tierpark Cottbus (<i>einstimmig zugestimmt</i>)	I-007-17/10
I-006/10	Bericht über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebes Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus sowie Stellungnahme des Oberbürgermeisters zum Prüfbericht (<i>mehrheitlich zugestimmt</i>)	I-006-17/10
I-008/10	Benennung von Mitgliedern für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Cottbus Dissenchen (<i>mehrheitlich zugestimmt</i>)	I-008-17/10

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-007/10	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig zugestimmt</i>)	IV-007-17/10

Cottbus, 11.04.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 17. Beratung des Hauptausschusses Cottbus vom 24.03.2010 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 17. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.03.2010

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-001/10 (HA)	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus (Austauschvorlage vom 17.03.2010) (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-II-001-03/10

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-004/10 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	HA-IV-004-03/10
IV-008/10 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-008-03/10
IV-009/10 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-009-03/10
IV-014/10 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-014-03/10
IV-019/10 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	HA-IV-019-03/10

Cottbus, 11.04.2010

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 Doppelhaushalt

Aufgrund des § 76 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I /01 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung (unter Verweis auf Artikel 4, Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 19.12.2007 und 12.11.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

		§ 1	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2008	2009	
1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	268.307.100 €	265.386.500 €	
in der Ausgabe auf	481.128.500 €	497.215.800 €	
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	34.496.800 €	29.726.700 €	
in der Ausgabe auf	38.268.000 €	35.236.400 €	
		festgesetzt.	
		§ 2	
Es werden festgesetzt:			
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €	0 €	
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.300.800 €	3.685.800 €	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	230.000.000 €	250.000.000 €	
		§ 3	
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:			
1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)			
Hebesatz der Stadt Cottbus	400 v. H.	400 v. H.	
davon abweichend:			
Stadtteil Gallinchen	500 v. H.		
Stadtteil Groß Gaglow	300 v. H.		
Stadtteil Kiekebusch	300 v. H.		
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	2008	2009	
Hebesatz der Stadt Cottbus	450 v. H.	450 v. H.	
davon abweichend:			
Stadtteil Groß Gaglow	350 v. H.		
Stadtteil Kiekebusch	350 v. H.		
2. Gewerbesteuer			
Hebesatz der Stadt Cottbus	370 v. H.	360 v. H.	
davon abweichend:			
Stadtteil Gallinchen	390 v. H.		
Stadtteil Groß Gaglow	290 v. H.		
Stadtteil Kiekebusch	290 v. H.		
		§ 4	

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines stren-

gen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden von der Fachbereichsleiterin – Finanzmanagement entschieden.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

Personalausgaben - bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall

Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben - bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall

Zuweisungen und Zuschüsse - bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall

freiwillige Zuschüsse oder Beiträge - bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

Ausgaben - bis zur Höhe von 50 T€ je Maßnahme

geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

2. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von der Größenordnung von der Fachbereichsleiterin Finanzmanagement entschieden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen, vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung zu leisten, wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind bzw. bei 100 %iger Förderung.

§ 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der im § 2 Nr. 2 dieser Satzung festgesetzten Größe.

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne von § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragsatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 3 % der Ausgaben des VWH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. 2 % der Ausgaben des VMH.

Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 100 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 22.10.2008 mit Geschäftszeichen III/2-353-31/52 vom

Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Die Stadtverordnetenversammlung ist der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde in ihrer Tagung am 12.11.2008 mit Beschluss I-024-02(V)/08 beigetreten.

Cottbus, den 11.04.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Amliche Bekanntmachung

1. Nachtragsatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 in der geltenden Fassung (unter Verweis auf Artikel 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen 2008/2009 die Ausgaben 2008/2009	Die bisher festgesetzten Einnahmen und Ausgaben werden nicht geändert			
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen 2008	8.469.300	-	34.496.800	42.966.100
die Einnahmen 2009	1.374.900	-	29.726.700	31.101.600
die Ausgaben 2008	8.469.300	-	38.268.000	46.737.300
die Ausgaben 2009	1.374.900	-	35.236.400	36.611.300

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite 2008 von bisher 0 EUR auf 8.469.300 EUR
Der Gesamtbetrag der Kredite 2009 von bisher 0 EUR auf 1.374.900 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2008 von bisher 5.300.800 EUR auf 6.675.700 EUR
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2009 - unverändert -
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite - unverändert -

§ 3

- unverändert -

§ 4

- unverändert -

§ 5

- unverändert -

§ 6

- unverändert -

§ 7

- unverändert -

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.01.2009 mit Geschäftszeichen III/2-353-31/52 vom Ministerium des Inneren als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den 21.01.2009

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt)

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10.10.2001 in der geltenden Fassung (unter Verweis auf Artikel 4 Absatz 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18.12.2007) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.03.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	-EUR-	-EUR-	-EUR-	-EUR-
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen 2008 die Einnahmen 2009	- 22.892.000	- -	unverändert 265.386.500	unverändert 288.278.500
die Ausgaben 2008 die Ausgaben 2009	- -	- 37.170.800	unverändert 497.215.800	unverändert 460.045.000
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen 2008 die Einnahmen 2009	- 15.683.000	- -	unverändert 31.101.600	unverändert 46.784.600
die Ausgaben 2008 die Ausgaben 2009	- 14.372.300	- -	unverändert 36.611.300	unverändert 50.983.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

- Der Gesamtbetrag der Kredite 2008
- unverändert -
Der Gesamtbetrag der Kredite 2009
von bisher 1.374.900 EUR auf 2.279.500 EUR
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2008
- unverändert -
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2009
von bisher 3.685.800 EUR auf 23.563.600 EUR
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2008
- unverändert -
Der Höchstbetrag der Kassenkredite 2009
von bisher 250.000.000 € auf 200.000.000 €

§ 3

- unverändert -

§ 4

- unverändert -

§ 5

- unverändert -

§ 6

- unverändert -

§ 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne von § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. des VMH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 0,5 % der Ausgaben des VWH bzw. 1 % der Ausgaben des VMH.

Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 200 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.08.2009 mit Geschäftszeichen III/2-353-31/52 vom Ministerium des Inneren als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den 30.11.2009

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2008/2009 mit ihren Anlagen liegt in der Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost
Die Verbandsversammlung

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Sitzung des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost am

Donnerstag, dem 27.05.2010, um 14:30 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree lade ich Sie recht herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beschlussfassung über die Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde
- Genehmigung des Protokolls Nr. 05/2009, öffentlicher Teil, vom 09. Dezember 2009
- Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorstehers
- Beratung und Beschlussfassung Nr. 01/2010 zur Neuvorgabe der mobilen Entsorgung von Fäkalien und Abwässern aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben im Territorium des Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost
- Beratung und Beschlussfassung Nr. 02/2010 zur Änderung des § 12 des Betreibervertrages für das Jahr 2010
- Beratung und Beschlussfassung Nr. 03/2010 Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur „Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“
- Information zur zukünftigen Abwasseraufgabenlösung des AZV Cottbus Süd-Ost und der Stadt Cottbus
- Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- Genehmigung des Protokolls Nr. 05/2009, nichtöffentlicher Teil, vom 9. Dezember 2009
- Mitteilungen und Anfragen

Die Tagesordnung kann bei Bedarf erweitert werden.

Neuhausen, den 12. April 2010

Mit freundlichen Grüßen

gez. Perko
Verbandsvorsteher

gez. Blasius
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, die in ihrem Objekt „Bunte Welt“ in Cottbus, Thierbacher Straße 21 zum 30.06.2010 freigezogene Nutzungseinheit im Obergeschoss, Gesamtfläche 228,22 m² (4 Räume und 1 Abstell- bzw. Lagerraum) neu ab 01.07.2010 zur Nachnutzung auf Basis nachfolgender Mietkonditionen:

- Monatliches Nutzungsentgelt in Höhe von 1,80 €/m² zuzüglich Betriebskosten
- Gewerbliche Nutzungen sind ausgeschlossen

zu überlassen.

Interessenten wenden sich bitte schriftlich bis zum 22.05.2010 unter dem Betreff „Bunte Welt“ an die

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Immobilien
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Cottbus, 08.04.2010

gez. Roland Eichhorst
Fachbereichsleiter Immobilien

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, GVBl. I/09, S. 358 erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus

Verbindungsweg zwischen Platz „Am Stadtbrunnen“ und Stadtpromenade
(betreffend Gemarkung Altstadt, Flur 3, Flurstücke 265 [teilweise] und 312 [teilweise])

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr, eingeschränkt für den Fuß- und Radverkehr zur Verfügung gestellt.

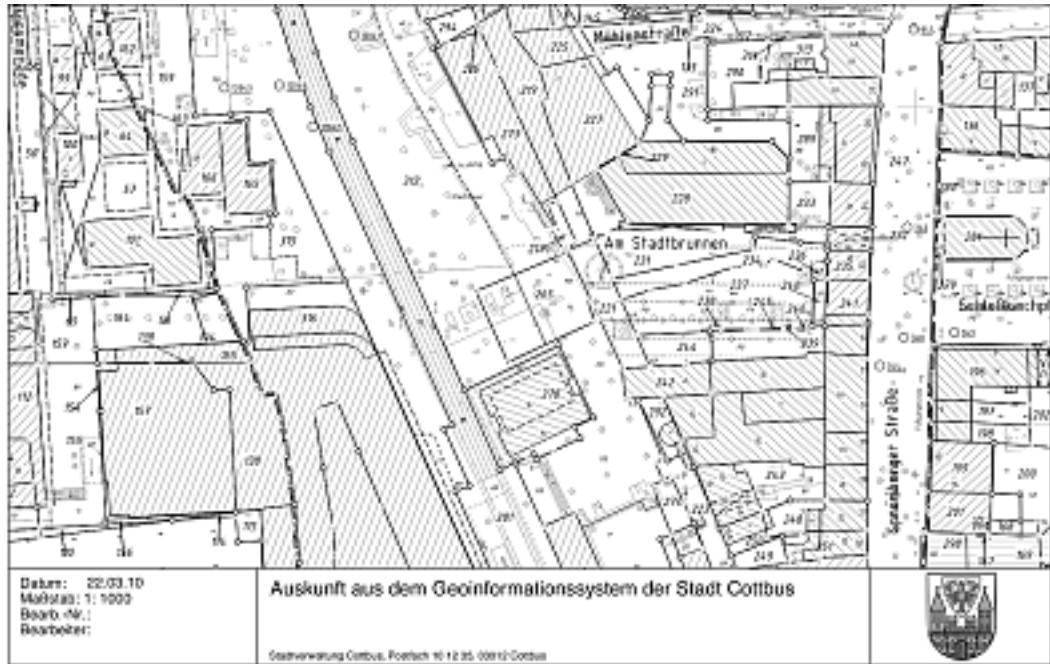
Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen eingestuft. Straßenbau- lastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5,



03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 07.04.2010

in Vertretung
gez. **Holger Kelch**, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, GVBl. I/09, S. 358 erhalten folgende Verkehrsflächen in der Stadt Cottbus

1. „Drosselweg“/„Droznowy puś“
(betreffend Gemarkung Brunschwig, Flur 38, Flurstücke 239, 497 teilweise)

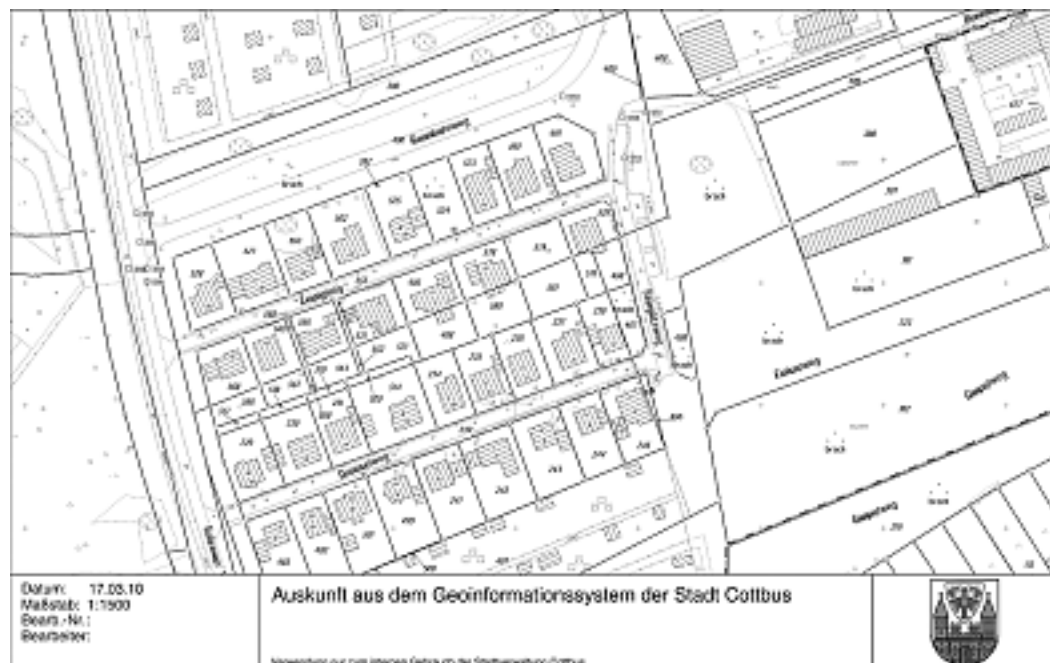
2. „Stieglitzweg“/„Ścięlcowy puś“ einschließlich Parkstellflächen
(betreffend Gemarkung Brunschwig, Flur 38, Flurstücke 490 teilweise, 497 teilweise)

3. „Zeisigweg“/„Cyżykowy puś“
(betreffend Gemarkung Brunschwig, Flur 38, Flurstück 490 teilweise)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbau- lastträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsflächen liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67,

03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 26.03.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Einziehung öffentlicher Straßenverkehrsanlagen
Öffentliche Anhörung

Die Stadtverwaltung Cottbus gibt hiermit die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung auf der Grundlage des § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg [GVBl.] Teil I, Nr. 15 vom 13. August 2009, S. 357) folgender noch öffentlicher Straßenverkehrsanlage bekannt:

- **Parkplatz Poznaner Straße**
(Höhe der Turnhallen des ehemaligen Schulkomplexes Poznaner Straße 40 A - D)

Diese Einziehung steht im Zusammenhang mit der Abdeckung der notwendigen privaten Stellplätze und der Feuerwehraufstellfläche für das Nachwuchsleistungszentrum Fußball. Der Parkplatz deckte zum Zeitpunkt seiner Errichtung den öffentlichen Stellplatzbedarf der Schule und der beiden Turnhallen ab. Beide öffentliche Funktionen sind im Rahmen des Stadtumbaus entfallen. Damit ist die öffentliche Nutzung der Stellplätze hinfällig.

Sofern damit in Rechte Beteiligter (Straßenbenutzer, Anlieger) eingegriffen wird, haben diese Gelegenheit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung Einwände vorzubringen.

Der Plan, in dem die einzuziehende Straßenfläche gekennzeichnet ist, und die Begründung können innerhalb dieser Frist im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.103 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Mit dieser Absichtserklärung wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet, was zu dem Ergebnis führt, die Rechte und Pflichten der Stadt Cottbus als Träger der Straßenbaulast und Verkehrssicherungspflichtige (§§ 9, 9a und 10 BbgStrG) aufzuheben. Belange des Straßenverkehrsrechts oder anderer ordnungsrechtlicher Bestimmungen werden von diesem Verfahren grundsätzlich nicht berührt.

Cottbus, 09.04.2010

gez. **Holger Kelch**
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Wirtschaftsplan
Tierpark Cottbus

Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 31.03.2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.861.375 €
die Aufwendungen	1.989.868 €
der Jahresgewinn	
der Jahresverlust	-128.493 €
1.2. im Finanzplan	
Mittelzufluss/Mittelabfluss	

aus laufender Geschäftstätigkeit	96.596 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-157.750 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2. der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €

Cottbus, 11.04.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung Süd zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Grundwassermessstelle südlich des Objektes Karl-Marx-Straße 16 und eine Grundwassermessstelle im Bereich östlich des Objektes Konrad-Zuse-Straße 01 in der Gemarkung Brunschwig.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat das Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 07, 03050 Cottbus mit Datum vom 24.09.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für eine Grundwassermessstelle südlich des Objektes Karl-Marx-Straße 16 und eine Grundwassermessstelle im Bereich östlich des Objektes Konrad-Zuse-Straße 01 in der Gemarkung Brunschwig die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, auf den Grundstücken Grundwassermessstellen zu betreiben und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Brunschwig; Flur 48; Flurstück 56**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 26.04.2010 bis 21.05.2010

bei der
Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LUA-003-Brunsch48 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeit-

raumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.02.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Leipziger Straße 41 - 43, die Mischwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 124, die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in 300 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich der Objekte Finsterwalder Straße 12 - 09 und 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 121C - 121 und im Bereich nördlich der Objekte Thiemstraße 122 und 123 sowie im Bereich südlich und östlich des Objektes Finsterwalder Straße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 122D - 122, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 123D - 123, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Finsterwalder Straße 06 - 05 und 04 - 01, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Finsterwalder Straße 07 - 08 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Finsterwalder Straße 15 - 14 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 11.12.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich des Objektes Leipziger Straße 41 - 43, die Mischwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 124, die Mischwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in 300 Stz - mit Zubehör verlaufend östlich der Objekte Finsterwalder Straße 12 - 09 und 14, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 121C - 121 und im Bereich nördlich der Objekte Thiemstraße 122 und 123 sowie im Bereich südlich und östlich des Objektes Finsterwalder Straße 04 - 01, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 122D - 122, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend östlich des Objektes Thiemstraße 123D - 123, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Finsterwalder Straße 06 - 05 und 04 - 01, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Finsterwalder Straße 07 - 08 und die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Finsterwalder Straße 15 - 14 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche

Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• **Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 148; Flurstücke 100, 102, 104, 113, 114, 123, 125, 129, 131, 148**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 26.04.2010 bis 21.05.2010

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB114-SWMWSpremV148 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.02.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 300 GGG - übergehend in DN 200 PVC, DN 150 AZ und DN 150 GGG - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Schreiberweg 05 und 04, die Triftstraße und den Graben K 58 querend im Bereich westlich der Objekte Skadower Gartenstraße 05 und 04 zum Bereich südlich der Skadower Gartenstraße im Bereich südlich des Objektes Skadower Hauptstraße 01 sowie östlich der Straße Döbbrick Süd vom Bereich nördlich des Dissener Weges zum Bereich südlich des Objektes Döbbrick Süd 01 in den Gemarkungen Döbbrick, Saspow und Schmellwitz.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit Datum vom 25.06.2009 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 300 GGG - übergehend in DN 200 PVC, DN 150 AZ und DN 150 GGG - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Schreiberweg 05 und 04, die Triftstraße und den Graben K 58 querend im Bereich westlich der Objekte Skadower Gartenstraße 05 und 04 zum Bereich südlich der Skadower Gartenstraße im Bereich südlich des Objektes Skadower Hauptstraße 01 sowie östlich der Straße Döbbrick Süd vom Bereich nördlich des Dissener Weges zum Bereich südlich des Objektes Döbbrick Süd 01 in den Gemarkungen Döbbrick, Saspow und Schmellwitz die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Er-

neuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

• **Gemarkung Döbbrick; Flur 5; Flurstücke 94/1, 118, 122, 123, 124, 125**
• **Gemarkung Döbbrick; Flur 7; Flurstücke 233, 239/2, 298, 385, 388**
• **Gemarkung Döbbrick; Flur 12; Flurstücke 217, 219, 220, 223, 224**
• **Gemarkung Saspow; Flur 71; Flurstücke 875, 944**
• **Gemarkung Schmellwitz; Flur 70; Flurstücke 454, 458/1**

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 26.04.2010 bis 21.05.2010

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB217-TW Sasp70Döbb5712 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes **nur** bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 10.02.2010

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL

6. Tag, der aus dem Rahmen fällt

Der besondere Sonabend für die ganze Familie

08. Mai 2010, 10.00 – 16.00 Uhr
Stadt- und Regionalbibliothek, Berliner Str. 13/14

Lust auf Sprache?

Sprechen, schreiben, fühlen, mit den Händen reden - die **SPRACHE** gibt den Ton an bei unserem diesjährigen Familien-Bibliotheks-Fest.

Programm

10.00 Uhr
Bibliotheksdirektorin **Petra Otto** begrüßt gemeinsam mit dem Leselöwen und den **Clowns** vom „Theater an der Wendeschleife“ die Gäste
10.00 Uhr – 15.00 Uhr **Ausleihe**
Bei Fragen helfen die Mitarbeiterinnen an den Informationsplätzen auf allen Etagen weiter.
10.00 Uhr – 16.00 Uhr **NUR HEUTE:**
„**Schnupper-Mitgliedschaft**“ für ein halbes Jahr mit einem unentgeltlichen „Bibliotheks-Ausweis auf Probe“.
Kostenlose Ausleihe von Artotheksbildern.

Überall & zu jeder Zeit beziehen die **Clowns** des „Theaters an der Wendeschleife“ Gäste, Bücher und Gegenstände in ihre frech-fröhlichen (Sprach)Animationen ein.

Keller

10.00 Uhr – 14.00 Uhr **Bücherflohmarkt**

Erdgeschoss

Windfang, 10.00 Uhr – 16.00 Uhr

Der Förderverein „Bibliothek und Lesen“ e. V. stellt sich vor & lädt ein – Imbiss süß & herzlich, Getränke

Am Aufzug, 10.40 Uhr, 11.40 Uhr, 12.40 Uhr

lädt Bibliotheksdirektorin **Petra Otto** zu **Haus-Spaziergängen** mit Blick hinter die Kulissen ein.

Foyer, 10.00 Uhr – 14.30 Uhr

Facility Manager oder Hausmeister?

Die „**Sprachfreunde Cottbus**“, eine Regionalgruppe des Vereins Deutsche Sprache e. V., stellen sich vor. Im regen Kontakt mit Cottbuser Geschäften, Firmen, Schulen und Einrichtungen machen sie auf die unnötige Verwendung englischer Bezeichnungen und die Vermischung englischer und deutscher Wörter („Denglisch“) aufmerksam.

Lesecafé, 10.00 Uhr – 16.00 Uhr

Die **BAR** im Lesecafé ist geöffnet.

Interessantes im Halbstundentakt & **brasilianische Gitarrenmusik** mit **Quarto Mundo**, das sind Sven Meyer und Frank Bettle

10.15 Uhr – 10.30 Uhr **„Echt shocking“**

Die „**Sprachfreunde Cottbus**“ treiben die Verwendung des „Denglisch“ humorvoll auf die Spitze – Cottbuser Entdeckungen und falsch verstandene Werbesprüche geraten ebenso in ihr Blickfeld wie ein „Weekend-Trip“ nach London und der Besuch einer „Beauty-Location“.

11.00 Uhr – 11.30 Uhr

Die Sprache taugt nichts. Das Wort ist anmutig. Die Sprache verhüllt Gedanken. Die Worte schaffen Klarheit, vertreiben Zorn. Udo Tiffert liest Texte, die zwischen diesen Positionen ausgelassen pendeln.

11.45 Uhr – 12.15 Uhr

Kennen Sie Kniebücher und Bilderbuchkinos?

Die Bibliotheksmitarbeiterinnen Anette Kornek & Petra Michalk stellen ungewöhnliche Medien zur Sprach- und Leseförderung bei Kindern vor.

12.30 Uhr – 13.00 Uhr

„Ottos Mops“ für Ohr & Auge

Der Cottbuser Schauspieler **Werner Bauer** legt exklusiv

FORTSETZUNG AUF SEITE 8

NICHTAMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 7

für den Sprachentag Auszüge aus dem in den 80er Jahre entstandenen collagenhaften Theaterstück „pirsch doppelte der gottelbock“* mit Texten des österreichischen Lyrikers und Sprach-Experimenteurs Ernst Jandl (1925-2000) neu auf. Jandls inhaltlich wie sprachlich enorme Bandbreite sind eine Herausforderung für jeden Schauspieler.

*Ein Theaterstück der „Jacob Bauer AG“, das sind die Schauspieler Cersten Jacob und Werner Bauer (Premiere 1986)

13.30 Uhr – 14.00 Uhr

„**Blochwitz buchstabiert**“ – **Peter Blochwitz** liest Satire
Er hat sich Gedanken über Wamducher, also deutsche Fußball-Nationalspieler, gemacht und amüsante Hilfen zur längst wieder rereformierten Rechtschreibreform verfasst. Weihnachten geht er nicht mehr hin und „motiviert sein“ übersetzt er mit „Angst vor Entlassung haben“. Er fragt sich verzweifelt, wie er seine Paraskavedekatriaphobie, also die Furcht vor 13. Freitagen, in den Griff kriegt und stößt immer wieder auf wunderliches Neudeutsch. Peter Blochwitz ist seit über 25 Jahren Redakteur der LAUSITZER RUNDSCHAU.

15.00 Uhr – 16.00 Uhr

„**Eine Weile ging das Geplauder**“ – ein Programm für die ganze Familie mit der „**Fercher ObstkistenBühne**“, das sind Ingrid Protze (Gesang, Akkordeon) und **Wolfgang Protze** (Gesang, Gitarre).

Mit Theodor Fontane und eigenen Gedichten, Geschichten, Sprüchen und LIEDERN über das (Sand)Land Brandenburg mit seinen Obstnuckern, Feen und Zeitgeistern – gewürzt mit einer kräftigen Dosis Humor und Romantik. Wie immer klappert das Publikum mit echten märkischen Percussionsinstrumenten, den HOLZPANTINEN.

1. Obergeschoss

Veranstaltungsraum

10.30 Uhr – 11.45 Uhr

Wenn der Specht sein Sp verschenkt - „**Buchsta(p)beleien**“ mit **Harald Linstädt, Bücherwurm & Leseratte**.

Die Drei wollen mit den kleinen und großen Zuhörern reimen, Rätsel knacken, ulkige Fragen beantworten – und sich dabei nicht die Zunge brechen ... Lustige und nachdenkliche kurze Geschichten und Verse entführen in das Reich der Buchstaben.

1. Schulstunde, 12.30 Uhr – 13.30 Uhr

2. Schulstunde, 13.30 Uhr – 14.30 Uhr (Wdh.)

Lesen und Schreiben wie die (Ur)Großeltern

Wenn **Klaus-Dieter Stellmacher** in kaiserlicher Schulkleidung auftritt, beginnt für die Besucher eine lebendige Reise zurück zu den Anfängen des 20. Jahrhunderts. Wer möchte, kann sich im Lesen und Schreiben der deutschen Schreibschrift „Sütterlin“ üben. Ganz nebenbei vermittelt Schulmeister Stellmacher Interessantes zum Unterricht dazumal und stellt „antike“ Schulmaterialien wie Schiefertafel und Griffel vor.

Information

10.00 Uhr – 14.30 Uhr

„**Schminkepaß**“ für unsere kleinen und (großen!) Gäste mit zwei Schülern des „Deutschen Erwachsenenbildungswerkes in Brandenburg“ e.V.

10.00 Uhr – 14.30 Uhr

Eine runde **Buchstaben-Mandala-Bastelei** für die Jüngsten

Kinderbibliothek

10.45 Uhr – 11.45 Uhr

12.45 Uhr – 13.45 Uhr

Der **Leselöwe** ist zu Gast im Kinderbibliotheks-Lese-Dschungel. Der leselustige Bursche aus dem Loewe Verlag lädt zum Kuschneln und Geschichten-Hören ein.

2. Obergeschoss

(Selbst)Lernzentrum

10.00 Uhr – 14.30 Uhr

Papier oder Technik?

Die Mitarbeiterin des HERON Buchhauses **Elke Pöhle** stellt verschiedene elektronische Lesegeräte, die sogenannten **E-Books***, vor und erläutert ihre Handhabung.

*„Ein E-Book (auch „eBook“ oder „ebook“, von engl. electronic book), auch eingedeutscht E-Buch (von elektronisches Buch) versucht im weitesten Sinne, das Medium Buch mit seinen medientypischen Eigenarten in digitaler Form verfügbar zu machen.“ Aus: Wikipedia

Bereich „Sprache“

10.00 Uhr – 14.00 Uhr

„[...] sie trauen mir nicht zu dass ich schreiben kann sie sagen ich bin autistisch und deshalb dumm das aber ist nicht wahr ich kann viel mehr als ihr denkt ich heiße eva-maria kühne und bin 44 jahre alt.“

Mit Stützer verfasst im April 2005

Das gestützte Zeigen, z. B. auf Buchstaben, Objekte oder Bilder, die „**Gestützte Kommunikation**“ (FC*), kann Menschen mit schweren kommunikativen Beeinträchtigungen helfen, sich auszudrücken. **Stützer und FC-Schreiber** der Cottbuser Interessengruppe sind anwesend und berichten über ihre Erfahrungen. Hilfsmittel wie die Buchstabentafeln sowie Literatur zum Thema werden vorgestellt. Ein kurzer Film verdeutlicht, wie das gestützte Kommunizieren „funktioniert“. Informationsmaterial liegt aus.

* Facilitated Communication

Bereich „Naturwissenschaften“

10.00 Uhr – 14.00 Uhr

Mehr als nur fliegende Hände

Wer die deutsche Gebärdensprache beherrscht, kann über alles reden ... **Kerstin Woltmann**, Koordinatorin der Landesdolmetscherzentrale „ZFK Berlin Brandenburg“ e. V., und der **Gebärdendolmetscher Andreas König** stellen wichtige Einrichtungen und Organisationen für Gehörlose und ihre Angehörigen vor. Zwei kurze Gebärdenvideos (der Kinderfilm „Heinzelmännchen“ und ein Museumsführer für das Schloss Sanssouci) werden gezeigt. Informationsmaterial liegt aus.

4. Obergeschoss

Kreativ unterm Dach

10.15 Uhr – 11.15 Uhr, 11.15 Uhr – 12.15 Uhr,

12.15 Uhr – 13.15 Uhr, 13.15 Uhr – 14.15 Uhr

Zu Gast: **Kalligraphie-Expertin** Beate Langer und Schüler der Waldorfschule Cottbus

Gemeinsam können Buchstaben entdeckt werden – historische Formen, modern angewandt. Es wird mit herkömmlichen Federn, aber auch ungewöhnlichen Schreibgeräten und Farben geschrieben. Wer möchte, kann seine Schreibblätter gleich weiterverarbeiten – mit einfachen, aber effektvollen Faltungen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Geeignet für Kinder ab 8 Jahren.

Der Tag, der aus dem Rahmen fällt, ist eine gemeinsame Veranstaltung der Stadt- und Regionalbibliothek und des Fördervereins „Bibliothek und Lesen“ e. V.

Der Eintritt ist frei.

Informationen unter 0355/38060-24

Das Programm wird von der Sparkasse Spree-Neiße und der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG unterstützt.

Einladung der Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“

Die Jagdgenossenschaft „Stadt Cottbus“ bittet ihre Mitglieder zur Vollversammlung.

Am: 25. Mai 2010

Zeit: 18:00 Uhr

Ort: Gaststätte Brandenburger Hof

Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstandes

2. Wahl des Kassenführers und der Stellvertreter

3. Finanzplan 2010

Ulrich Kleo
Vorsitzender

Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen

Am **06.05.2010** wird **ab 13:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 40 bis 50 Fahrräder
- Kinderwagen, Babyschaukel elektrisch
- Autoradios und Lautsprecher
- leere Koffer
- Gartenstühle
- Fotoapparate
- ca. 8 Taschen mit diverser Inhalt (Bekleidung, Sportsachen).

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Donnerstag dem **06.05.2010, ab 12:45 Uhr** möglich.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängt.

Jetzt bewerben:

Brandenburgischer Denkmalpflegepreis 2010

Ab sofort können sich Bürger, bürgerschaftliche Initiativen oder juristische Personen des privaten Rechts um den Brandenburgischen Denkmalpflegepreis 2010 bewerben. Häufig ist es ihrem Einsatz zu verdanken, dass Denkmale in letzter Minute gerettet und erhalten werden können. Das Kulturministerium vergibt alljährlich bis zu drei Preise im Gesamtwert von 13.000 Euro, und zwar für vorbildliche Leistungen zur Rettung und Erhaltung von Bau- und Gärten, von technischen sowie archäologischen Denkmälern oder richtungsweisende Beispiele für denkmalverträgliche Umnutzungen von Denkmälern.

Zusätzlich können bis zu drei undotierte Anerkennungen verliehen werden, für die überzeugende Verbreitung des Denkmalpflegegedankens in der Öffentlichkeit und für langjähriges, herausragendes Wirken in der Denkmalpflege. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur verleiht den Preis bereits seit 1992.

Vorschläge und/oder Bewerbungen können bis zum 15. Mai 2010 unter dem Stichwort „Denkmalpflegepreis 2010“ eingereicht werden an das:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Referat 33

Dortustraße 36

14467 Potsdam

Eine hochkarätige Jury wählt die Preisträger aus. Kulturministerin Martina Münch übergibt die Auszeichnungen am 9. September 2010 in Potsdam. Die ausführlichen Ausschreibungsbedingungen finden Sie auf unserer Internetseite www.mwfk.brandenburg.de